

Bundesgesetzblatt ⁹⁷

Teil II

Z1998 A

1972	Ausgegeben zu Bonn am 9. März 1972	Nr. 9
------	------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
3. 3. 72	Gesetz zu dem Abkommen vom 11. September 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rentenversicherung gewisser Arbeitnehmer der Landstreitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika	97
8. 2. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls wegen Verbots des Gaskriegs	103
8. 2. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen	104
8. 2. 72	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls Nr. 5 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das die Artikel 22 und 40 der Konvention geändert werden	105
11. 2. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern	105
11. 2. 72	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande zum deutsch-niederländischen Ergänzungsabkommen zum NATO-Übereinkommen vom 21. September 1960	106
14. 2. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die wechselseitige Geheimbehandlung verteidigungswichtiger Erfindungen, die den Gegenstand von Patentanmeldungen bilden	106
16. 2. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung	107
16. 2. 72	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderungen des Abkommens über den Zollwert der Waren	108

**Gesetz
zu dem Abkommen vom 11. September 1970
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Staaten von Amerika
über die Rentenversicherung gewisser Arbeitnehmer der Landstreitkräfte
der Vereinigten Staaten von Amerika**

Vom 3. März 1972

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 11. September 1970 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rentenversicherung gewisser Arbeitnehmer der Landstreitkräfte der Vereinigten Staaten

von Amerika wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die mit der Durchführung des Abkommens vom 11. September 1970 befaßten deutschen Stellen können zur Vorbereitung ihrer im Einzelfall zu treffenden Entscheidung die Stellungnahme des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung einholen,

wenn Zweifel über die Auslegung und Anwendung des Abkommens bestehen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 8 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. März 1972

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Der Bundesminister des Auswärtigen
Scheel

**Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Staaten von Amerika
über die Rentenversicherung gewisser Arbeitnehmer
der Landstreitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika**

**Agreement
between the Federal Republic of Germany
and the United States of America on the Pension Insurance
of Certain Employees of the United States Army**

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
und
DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

THE FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY
and
THE UNITED STATES OF AMERICA

IN DEM WUNSCH, den Schutz der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung für gewisse, von den in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Landstreitkräften der Vereinigten Staaten von Amerika beschäftigten Arbeitnehmer zu gewährleisten, —

IN THE DESIRE to guarantee the protection under the German legally-established pension insurance system for certain employees of the United States Army stationed in the Federal Republic of Germany,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

Artikel 1

Article 1

Dieses Abkommen bezieht sich auf Personen, die als Angehörige von Dienstgruppen der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Landstreitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika nach dem 30. Oktober 1950 nach Frankreich verlegt worden sind, dort vor dem 1. April 1967 bei den Landstreitkräften der Vereinigten Staaten von Amerika beschäftigt waren und sich am Tage der Unterzeichnung dieses Abkommens gewöhnlich im Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgehalten haben oder vor dem Tage der Unterzeichnung gestorben sind, sofern sich anspruchsberechtigte Hinterbliebene an diesem Tage gewöhnlich im Gebiet eines der genannten Staaten aufgehalten haben.

This agreement applies to persons who, as members of Labor Service Groups of the United States Army stationed in the Federal Republic of Germany, were transferred to France after October 30, 1950, were employed there by the United States Army prior to April 1, 1967 and who, on the date of the signing of this agreement resided ordinarily within the territory of a member state of the European Economic Community, or who died prior to such date of signature, if eligible survivors resided ordinarily on 'his day within the territory of one of the states mentioned.

Artikel 2

Article 2

Für die in Artikel 1 bezeichneten Personen gelten hinsichtlich der dort genannten Beschäftigung die deutschen Rechtsvorschriften über die gesetzliche Rentenversicherung, als wären die Personen für die Dauer der Beschäftigung als Arbeiter am Sitz des Hauptquartiers der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Landstreitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika beschäftigt gewesen.

The German legal provisions of the established pension insurance system shall apply with regard to the employment of persons designated in Article 1, as if the persons, for the duration of their employment, had been employed as manual workers at the locality of the Headquarters of the United States Army stationed in the Federal Republic of Germany.

Artikel 3

Article 3

(1) Das in Artikel 2 bezeichnete Hauptquartier entrichtet die Beiträge für Zeiten der in Artikel 1 genannten Beschäftigung binnen zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens unmittelbar an den zuständigen Versicherungsträger.

(1) The Headquarters designated in Article 2 will pay the contributions for the periods of employment mentioned under Article 1 directly to the competent insurance carrier within 12 months after the effective date of this agreement.

(2) Die Beiträge sind nach den Rechtsvorschriften zu entrichten, die am 1. April 1967 für die Berechnung der Beiträge für versicherungspflichtige Beschäftigte galten.

(3) Die Beiträge gelten als rechtzeitig entrichtet. Der Eintritt des Versicherungsfalles steht der Entrichtung nicht entgegen. Die für die Zeit der Beschäftigung entrichteten freiwilligen Beiträge gelten als Beiträge der Höherversicherung.

(4) Den Beiträgen wird eine Bescheinigung beigefügt, die Beginn und Ende der Beschäftigungszeiten und die Höhe der Bruttoentgelte, einschließlich des Werts der Verpflegung und der Unterkunft, in Deutscher Mark bezeichnet, die in den einzelnen Kalenderjahren für die genannten Beschäftigungszeiten gezahlt sind. Der Versicherungsträger beurkundet die Zeiten und Entgelte und erteilt dem Versicherten darüber eine Aufrechnungsbescheinigung.

(5) Rechtsvorschriften über die Beteiligung des Versicherten an der Aufbringung der Mittel und über die Beitragsersatzung sind nicht anzuwenden.

(6) Wurden für eine in Artikel 1 bezeichneten Person innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist irrtümlich Beiträge nicht entrichtet, so sind sie später zu entrichten. Wurden für eine nicht in Artikel 1 bezeichnete Person irrtümlich Beiträge entrichtet, so sind sie zurückzuzahlen.

Artikel 4

(1) Bereits festgestellte Leistungen werden unter Berücksichtigung dieses Abkommens auf Antrag neu festgestellt. Sie können auch von Amts wegen neu festgestellt werden. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht der Neufeststellung des Anspruchs auf die Leistungen unter Berücksichtigung dieses Abkommens nicht entgegen.

(2) Soweit die in Artikel 3 bezeichneten Beiträge zu berücksichtigen sind, bleiben Rechtsvorschriften über die Verjährung des Leistungsanspruchs unberücksichtigt.

(3) Ergäbe die Neufeststellung nach Absatz 1 keine oder eine niedrigere Rente als sie zuletzt für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens gezahlt worden ist, so ist der bisherige Zahlbetrag der Rente weiter zu gewähren.

Artikel 5

Hat das in Artikel 2 bezeichnete Hauptquartier in Erwartung eines unter Berücksichtigung dieses Abkommens begründeten Leistungsanspruchs eine Unterstützung für Zeiten vor Inkrafttreten dieses Abkommens gewährt, so kann es aus dem für dieselben Zeiten unter Berücksichtigung dieses Abkommens begründeten Rentenanspruch Ersatz beanspruchen, jedoch nur bis zur Höhe der gewährten Unterstützung. Der Zustimmung des Berechtigten bedarf es nicht. Stellt der Berechtigte keinen Antrag auf Feststellung eines Leistungsanspruchs oder auf Neufeststellung eines Leistungsanspruchs (Artikel 4 Absatz 1), so kann das Hauptquartier die Rechte des Berechtigten wahrnehmen.

Artikel 6

(1) Streitigkeiten zwischen den beiden Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen, soweit möglich, durch die zuständigen Behörden beigelegt werden.

(2) The contributions shall be paid in accordance with the legal provisions which applied to the computation of contributions for employees subject to compulsory insurance on April 1, 1967.

(3) The contributions shall be considered as having been paid on time. The beginning of a compensable episode covered by insurance shall not act to bar the payment of contributions. Voluntary contributions made during the time of employment are to be counted as contributions under the increased level insurance provisions.

(4) The contributions shall be accompanied by certificates which designate the beginning and the end of the employment periods and the amount of the gross earnings, including the value of board and room, in Deutsche Mark, which were paid in each individual calendar year for the mentioned employment periods. The insurance carrier shall certify the periods and earnings, and issue to the insured person a statement of accounting to cover.

(5) The regulations concerning the portion paid into the fund by an insured person, and concerning reimbursement of contributions, shall not be applied.

(6) When contributions for a person specified in Article 1 have erroneously not been paid within the time period mentioned in Paragraph (1) they will be paid later. Contributions which have been erroneously paid for persons not specified in Article 1 shall be refunded.

Article 4

(1) Pension benefits already established will upon request be redetermined to conform to this agreement. They may also be recomputed by initiative of the insurance carrier. The fact that previous decisions have taken final effect shall not act to preclude a re-determination of benefits in conformity with this agreement.

(2) To the extent that the contributions described in Article 3 apply, the legal provisions as to the expiration of time limits for the filing of benefit claims shall not apply.

(3) Should the re-determinations according to Paragraph (1) result in denial of any claim or in a pension lower than that which was paid for the time prior to the effective date of this agreement, the payment of the previous pension amount shall be continued.

Article 5

If the Headquarters designated in Article 2, in expectation of a claim to benefits based on this agreement, has granted support compensation for periods prior to the effective date of this agreement, it may request reimbursement therefor from the pension claim based on this agreement for the same periods, but only up to the amount of the support compensation granted. The consent of the claimant involved is not required. If a claimant does not file a request for a determination, or for a re-determination [Article 4, Paragraph (1)] of a pension claim, the Headquarters may do so on his behalf to safeguard his rights.

Article 6

(1) Disputes between the two contracting states concerning the interpretation or application of this agreement shall be settled, insofar as possible, through the competent authorities.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen eines Vertragsstaates einem Schiedsgericht unterbreitet.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Mitgliedstaates der Nordatlantikvertrags-Organisation als Obmann einigen, der von den Regierungen beider Vertragsstaaten bestellt wird. Die Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten bestellt, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, daß er die Streitigkeiten einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Generalsekretär der Nordatlantikvertrags-Organisation bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Generalsekretär die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Erste Stellvertretende Generalsekretär die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Erste Stellvertretende Generalsekretär die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten oder ist auch er aus anderem Grunde verhindert, so soll der nach dem Protokoll im Rang nächstfolgende Stellvertretende Generalsekretär, der nicht die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten besitzt und nicht aus anderem Grunde verhindert ist, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit auf Grund der zwischen den Parteien bestehenden Verträge und des allgemeinen Völkerrechts. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten seines Mitglieds sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(6) Ist ein Schiedsspruch gegen die Regierung der Vereinigten Staaten mit der Zahlung eines Geldbetrages verbunden, so bedarf diese Zahlung der Bewilligung der diesbezüglichen Mittel durch den Kongreß der Vereinigten Staaten von Amerika.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt. Bei der Anwendung des Abkommens auf Berlin gelten die Bezugnahmen auf die Bundesrepublik Deutschland auch als Bezugnahmen auf das Land Berlin.

Artikel 8

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation oder Genehmigung; die Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt rückwirkend auf den 1. November 1950 am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden ausgetauscht werden.

(2) If a dispute cannot be settled in this manner, it will be referred to an arbitration board at the request of either contracting state.

(3) An arbitration board will be established on an ad hoc basis with each contracting state appointing one member, and both members agreeing on a citizen from a third North Atlantic Treaty Organization member state as chairman who will be appointed by the governments of the two contracting states. The members will be appointed within two months, and the chairman within three months, after one contracting state has informed the other that it will refer the dispute to an arbitration board.

(4) If the deadlines mentioned in Paragraph (3) are not met, each contracting state may, in the absence of other agreements, ask the Secretary General of the North Atlantic Treaty Organization to make the necessary appointments. If the Secretary General has the citizenship of one of the contracting states or is prevented from acting for another reason, the Deputy Secretary General shall make the appointments. In case the Deputy Secretary General also possesses the citizenship of one of the two contracting states or is prevented from acting for another reason, the next Assistant Secretary General following in rank by protocol who has not the citizenship of one of the two contracting states and who is not prevented from acting for another reason, shall make the appointments.

(5) The arbitration board shall make its decision by majority vote on the basis of the agreements existing between the parties and general international law. Its decisions are binding. Each contracting state bears the cost for its member, as well as for its representation in the proceedings before the arbitration board; the cost for the chairman as well as other expenses, are shared equally between the contracting states. The arbitration board can make a different decision concerning the allocation of expenses. In all other respects the arbitration board shall establish its own rules of procedure.

(6) If an arbitral decision against the Government of the United States should involve the payment of a sum of money, such payment shall be subject to the appropriation of such funds by the Congress of the United States of America.

Article 7

This agreement is also valid for Land Berlin, unless the Government of the Federal Republic of Germany makes a declaration to the contrary to the Government of the United States of America within three months after the effective date of this agreement. In the application of this agreement to Berlin, the references to the Federal Republic of Germany will apply also as references to Land Berlin.

Article 8

(1) This agreement requires ratification or approval; the instruments of ratification or approval will be exchanged as soon as possible in Bonn.

(2) This agreement is made retroactive to November 1, 1950 and will enter into force on the first day of the second month after the end of the month in which the instruments of ratification or approval are exchanged.

GESCHEHEN zu BONN am 11. September 1970 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

DONE at BONN, on September 11, 1970, in two original
copies, each in the German and English languages, both
versions being equally authentic.

Für die
Bundesrepublik Deutschland

For the
Federal Republic of Germany

Frank
Prof. Dr. K. Jantz

Für die
Vereinigten Staaten von Amerika

For the
United States of America

Kenneth Rush

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls
wegen Verbots des Gaskriegs**

Vom 8. Februar 1972

Das in Genf am 17. Juni 1925 unterzeichnete Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 173) ist für folgende Staaten in Kraft getreten:

Kuwait	am 15. Dezember 1971
Libyen	am 29. Dezember 1971

Kuwait hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde die folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

«En cas d'infraction à la prohibition mentionnée dans ce Protocole par une quelconque des Parties, l'Etat de Koweït ne sera pas tenu, à l'égard de la Partie qui l'aura commise, d'appliquer les dispositions de ce Protocole.»

„Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen das in diesem Protokoll erwähnte Verbot durch eine der Vertragsparteien ist der Staat Kuwait gegenüber der Vertragspartei, welche die Zuwiderhandlung begangen hat, nicht zur Anwendung des Protokolls verpflichtet.“

Libyen hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde die folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

«Le présent Protocole n'oblige la République Arabe Libyenne que vis-à-vis des Etats effectivement liés par celui-ci et cessera de lier la République Arabe Libyenne à l'égard des Etats dont les forces ou dont les forces armées alliées ne respecteront pas les interdictions qui font l'objet de ce Protocole.»

„Dieses Protokoll verpflichtet die Arabische Republik Libyen nur gegenüber den durch dasselbe tatsächlich gebundenen Staaten und bindet die Arabische Republik Libyen nicht mehr gegenüber Staaten, deren eigene oder verbündete Streitkräfte die in dem Protokoll enthaltenen Verbote nicht beachten.“

Tonga hat am 19. Juli 1971 der französischen Regierung notifiziert, daß es sich an das durch das Vereinigte Königreich ratifizierte, auf sein Gebiet erstreckte Protokoll gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 16. September 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 1216) und vom 13. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1018).

Bonn, den 8. Februar 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen**

Vom 8. Februar 1972

Das I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde,

das II. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See,

das III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen,

das IV. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten,

sämtlich vom 12. August 1949 (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 781), treten für

Bahrain am 30. Mai 1972
in Kraft.

Burundi hat am 27. Dezember 1971 der schweizerischen Regierung notifiziert, daß es sich vom

Tage der Erlangung seiner Unabhängigkeit ab, dem 1. Juli 1962, an die durch Belgien ratifizierten vier Genfer Rotkreuz-Abkommen als gebunden betrachtet.

Das Vereinigte Königreich hat am 15. Dezember 1971 der schweizerischen Regierung notifiziert, daß es den bei Unterzeichnung des Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten gemachten und bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beibehaltenen Vorbehalt zu Artikel 68 Abs. 2 des genannten Abkommens zurückzieht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 4. November 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1133), vom 27. Januar 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 66, ber. 330) und vom 2. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 1051).

Bonn, den 8. Februar 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Protokolls Nr. 5
zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
durch das die Artikel 22 und 40 der Konvention geändert werden**

Vom 8. Februar 1972

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 1968 zu den Protokollen Nr. 2, 3 und 5 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Bundesgesetzbl. II S. 1111, 1120) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Protokoll Nr. 5 vom 20. Januar 1966 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das die Artikel 22 und 40 der Konvention geändert werden, nach seinem Artikel 5 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 20. Dezember 1971 in Kraft getreten ist.

Das genannte Protokoll ist zum gleichen Zeitpunkt ferner in Kraft getreten für

Belgien	Niederlande
Dänemark	Norwegen
Irland	Osterreich
Island	Schweden
Italien	Türkei
Luxemburg	Vereinigtes Königreich
Malta	Zypern.

Bonn, den 8. Februar 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Verringerung der Mehrstaatigkeit
und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern**

Vom 11. Februar 1972

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat am 21. Oktober 1971 auf Grund des Artikels 9 Abs. 1 des Übereinkommens vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1953) dem Generalsekretär des Europarats notifiziert, daß das Übereinkommen auch auf

Guernsey, Jersey und die Insel Man Anwendung finde.

An demselben Tage hat die Regierung des Vereinigten Königreichs erklärt, sie gehe davon aus, daß

der freiwillige Militärdienst in den Streitkräften einer Vertragspartei als Erfüllung der Wehrpflicht im Sinne des Übereinkommens gelte.

Ferner hatte die Regierung des Vereinigten Königreichs bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 7. Juli 1971 gemäß Artikel 7 Abs. 1 des Übereinkommens erklärt, daß sie lediglich dessen Kapitel II anwenden werde.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. August 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1120).

Bonn, den 11. Februar 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs der Niederlande
zum deutsch-niederländischen Ergänzungsabkommen
zum NATO-Übereinkommen vom 21. September 1960**

Vom 11. Februar 1972

Das Abkommen vom 16. Mai 1961 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande zur Ergänzung des am 21. September 1960 in Paris unterzeichneten NATO-Übereinkommens über die wechselseitige Geheimbehandlung verteidigungswichtiger Erfindungen, die den Gegenstand von Patentanmeldungen bilden (Bundesanzeiger Nr. 168 vom 10. September 1964), ist nach seinem Artikel 5 Abs. 1

am 8. Oktober 1971

in Kraft getreten.

Die in Artikel 5 Abs. 1 des Abkommens vorgesehene Notifikation der Regierung des Königreichs der Niederlande ist der Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 8. September 1971 zugegangen.

Bonn, den 11. Februar 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die wechselseitige Geheimbehandlung verteidigungswichtiger Erfindungen,
die den Gegenstand von Patentanmeldungen bilden**

Vom 14. Februar 1972

Das in Paris am 21. September 1960 unterzeichnete Übereinkommen über die wechselseitige Geheimbehandlung verteidigungswichtiger Erfindungen, die den Gegenstand von Patentanmeldungen bilden (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 772), ist nach seinem Artikel VI Abs. 2 für die

Niederlande
einschließlich Surinam und
die Niederländischen Antillen am 8. Oktober 1971

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. April 1967 (Bundesgesetzblatt II S. 1640).

Bonn, den 14. Februar 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Annahme einheitlicher Bedingungen
für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen
und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung
Vom 16. Februar 1972

Das Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 857, 1968 II S. 1224), geändert durch Verordnung vom 28. Februar 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 125), ist nach seinem Artikel 7 Abs. 2 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Luxemburg am 12. Dezember 1971
mit dem Vorbehalt, daß es sich gemäß Artikel 1 Abs. 6 an die dem Übereinkommen angeschlossenen Regelungen Nr. 1 bis 20 nicht gebunden betrachtet,

Osterreich am 11. Mai 1971
mit dem Vorbehalt, daß es sich gemäß Artikel 1 Abs. 6 an keine der dem Übereinkommen angeschlossenen Regelungen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Januar 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 55).

Bonn, den 16. Februar 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Änderungen des Abkommens
über den Zollwert der Waren

Vom 16. Februar 1972

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. September 1969 zu den vom Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens am 7. Juni 1967 beschlossenen Änderungen des Abkommens über den Zollwert der Waren (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1947) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Änderungen nach Artikel XVIII Buchstabe c des Abkommens über den Zollwert der Waren (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 1, 8) für die

Bundesrepublik Deutschland
und die Mitgliedstaaten des Abkommens
am 18. April 1972

in Kraft treten.

Die deutsche Zustimmungserklärung ist am 20. November 1969 beim belgischen Außenministerium hinterlegt worden.

Bonn, den 16. Februar 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.